

1. Allgemeines

- 1.1 Angebote sind unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtung.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Bestellung. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entsprechende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Abweichungen gelten nur, wenn der Auftraggeber sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
- 1.3 Die Mitarbeiter und sonstige Beauftragte des Auftraggebers sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, mündliche Vereinbarungen außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragsinhalts zu treffen. Vertragsinhalt ist deshalb nur das, was vom Auftraggeber schriftlich als vereinbart festgehalten wird. Inhalt und Umfang der geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung der Partner aus der Bestellung des Auftraggebers.

2. Lieferzeit/Angebot

- 2.1 Der Auftrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird.
- 2.2 Der Lieferant hat den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Dieser versteht sich als Anlieferungstag beim Auftraggeber.
- 2.3 Liefertermine und Bestellmengen können vom Auftraggeber bis 2 Wochen vor Liefertermin kostenfrei verändert oder storniert werden.
- 2.4 Verzögerungen von Lieferungen oder sonstige Terminverschiebungen hat der Lieferant zum Zeitpunkt der Erkennbarkeit dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Derartige Mitteilungen bedeuten jedoch keine Anerkennung neuer Termine durch den Auftraggeber. Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 2.5 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung des Liefertermins berechtigt, wenn die Lieferung fällig ist und der Auftraggeber erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber seine gesetzlichen Rechte geltend machen.
- 2.6 Die Annahme verspäteter Lieferungen schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Verzuges nicht aus. Bei Lieferverzögerung hat der Auftraggeber das Recht eine Vertragsstrafe von 1% pro angefangene Woche, max. jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass dem Auftraggeber kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 2.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit/Lieferfähigkeit des Lieferanten sich in einer die Vertragserfüllung gefährdenden Weise, verschlechtert, er seine Zahlungen einstellt, ein Scheck- oder Wechselprotest gegen ihn erhoben wird, Pfandabstand gegen ihn erklärt wird oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.

3. Preise

- 3.1 Maßgebend sind die in der Bestellung genannten Preise.
- 3.2 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Bestellung gültigen Preisen abgerechnet.
- 3.3 Alle nach Vertragsschluss eintretenden Veränderungen einer etwa vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum Euro gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.4 Zahlungen erfolgen in Euro nach Wahl des Auftraggebers entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tage netto ab Rechnungseingang.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung

- 4.1 Alle Lieferungen verstehen sich frei Pulheim einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist abweichend eine ab-Werk-Lieferung vereinbart, hat der Lieferant die jeweils preisgünstigste Beförderungsart zu wählen.
- 4.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. In allen Unterlagen ist die Bestellnummer vollständig anzugeben; für alle wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 4.4 Alle Produkte, die in den Geltungsbereich des ElektroG fallen, sind entsprechend des Gesetzes zu kennzeichnen.
- 4.5 Ab 01.07.2006 wird ausschließlich RoHS-konforme Ware angenommen. Ausnahmen sind schriftlich vom Auftraggeber zu bestätigen.

5. Eigentum

- 5.1 Die gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers über.
- 5.2 Der Auftraggeber ist zur Wiederveräußerung der Ware im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferant übergeht. Dies gilt auch für Weiterverarbeitungen von vermischten, verbundenen oder verarbeiteten Waren.

6. Mängel

- 6.1 Soweit der Auftraggeber zur Mängelrüge verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen. Bei Liefergegenständen, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch den Auftraggeber und/oder Einbau bei den Abnehmern des Auftraggebers festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels beim Auftraggeber oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers des Auftraggebers erfolgt.
- 6.2 Sollte der Auftraggeber von seinem Abnehmer wegen eines Mangels - trotz Nichterhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge - in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge vom Auftraggeber noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge seitens des Auftraggebers 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer vom Auftraggeber erfolgte.
- 6.3 Kann der Auftraggeber wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von dem Auftraggeber unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit der Ware gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn der Auftraggeber diesen Mangel gegenüber dem Lieferant 7 Tage nach Mängelanzeige durch den Abnehmer des Auftraggebers rügt.
- 6.4 Bei verborgenen Mängeln behält sich der Auftraggeber vor, zusätzlich Ersatz der bis zur Entdeckung des Mangels angefallenen Aufwendungen zu verlangen.
- 6.5 Im Falle von Mängeln hat der Auftraggeber das Wahlrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sind Mängelansprüche aufgetreten, hat sich der Lieferant nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Sämtliche für den Auftraggeber entstehenden Kosten, trägt der Lieferant.
- 6.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.7 Stellen die in Ziffer 6.1 bis 6.3 geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Auftragnehmers aus §377 HGB dar, so verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Wareneingang.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist wird durch die schriftliche Erhebung der Mängelrüge unterbrochen. Nach Abnahme der Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung in Ziffer 7.1 genannte Frist erneut zu laufen; gleiches gilt für den Abbruch erfolgloser Verhandlungen. Ergänzend erklärt sich der Lieferant bereit, bei plausiblen Mängelrügen eine angemessene Gewährleistungsfristverlängerung unverzüglich zu gewähren.
- 7.3 Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 7.4 Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderung und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 7.5 Im Falle von Mängeln hat der Auftraggeber das Wahlrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sind Mängelansprüche aufgetreten, hat sich der Lieferant nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Sämtliche für den Auftraggeber entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 7.6 Der Lieferant verpflichtet sich, Informationen über Produktänderungen (PCN) und Produktabkündigungen (EOL) die bestellte Ware betreffend, unverzüglich und unaufgefordert dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung erlischt für ein Produkt mit Übergabe der Produktabkündigungsmitteilung.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung des Auftraggebers regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung des Lieferanten, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung der Verjährungsfristen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.2 Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in-/ausländischer Produkthaftung wegen Fehlern auftraggeberseitiger Waren in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Lieferung/Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Lieferant insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als dieser die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant hat den Auftraggeber im Fall des Vertreten müßens des Weiteren gemäß seiner Mitschuldensquote die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen auch vorsorglichen Austausch-/Rückrufaktion zu erstatten.
- 8.3 Der Lieferant hat zur Absicherung der in Ziffer 8.2 genannten Risiken eine angemessene Versicherung abzuschließen und gegenüber dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

- 8.4 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet etwaige Aufwendungen (§§683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB) zu erstatten, die sich aus und im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

- 9.1 Sofern der Auftraggeber Teile beim Lieferanten bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umformung durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen diesem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von dem Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Auftraggeber.
- 9.3 An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ihm bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Auftraggeber jetzt schon alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der BRD verletzt werden.
- 10.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ihm auf erste schriftliche Aufforderung von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.3 Die Freistellungsfrist des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

11. Geheimhaltung und Kundenschutz

- 11.1 Alle nach den Angaben des Auftraggebers zur Ausführung von Bestellungen oder sonst wie überlassenen oder übergebenen Zeichnungen, Modellen, Berechnungen oder aus dessen Werkzeugen gelieferte Waren bleiben das Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur zur Ausführung seines Auftrages benutzt und weder anderen Firmen noch Personen weder bemustert noch in sonstiger Weise zur Kenntnis gegeben werden und sind, falls nicht anders vereinbart, nach Ausführung des Auftrages unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Urheberrechte/Know-how und Patentrechte an diesen Gegenständen vertraulich zu halten und ggf. mit der Auftragsausführung Beauftragte oder sonst eingeschaltete Dritte in diese Vertraulichkeitsverpflichtung unter Hinweis auf mögliche Schadenersatzforderungen durch schriftliche Erklärung mit einzubeziehen.
- 11.3 Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftliche Zustimmung des Auftraggebers mit seiner Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber oder dessen verbundenen Unternehmen werben.

12. Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD. Die Anwendung der Internationalen Kaufrechtssetzung (IKG) ist ausgeschlossen.
- 12.2 Erfüllungsort ist Pulheim (Erftkreis).
- 12.3 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand Bergheim. Im Übrigen ist Bergheim Gerichtsstand für den Fall, dass der Lieferant nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der BRD verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch diejenige gesetzliche Bestimmung ersetzt werden, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien am nächsten kommt.
- 13.2 Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz wird der Lieferant hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der Auftraggeber seine Daten EDV-mäßig speichert.